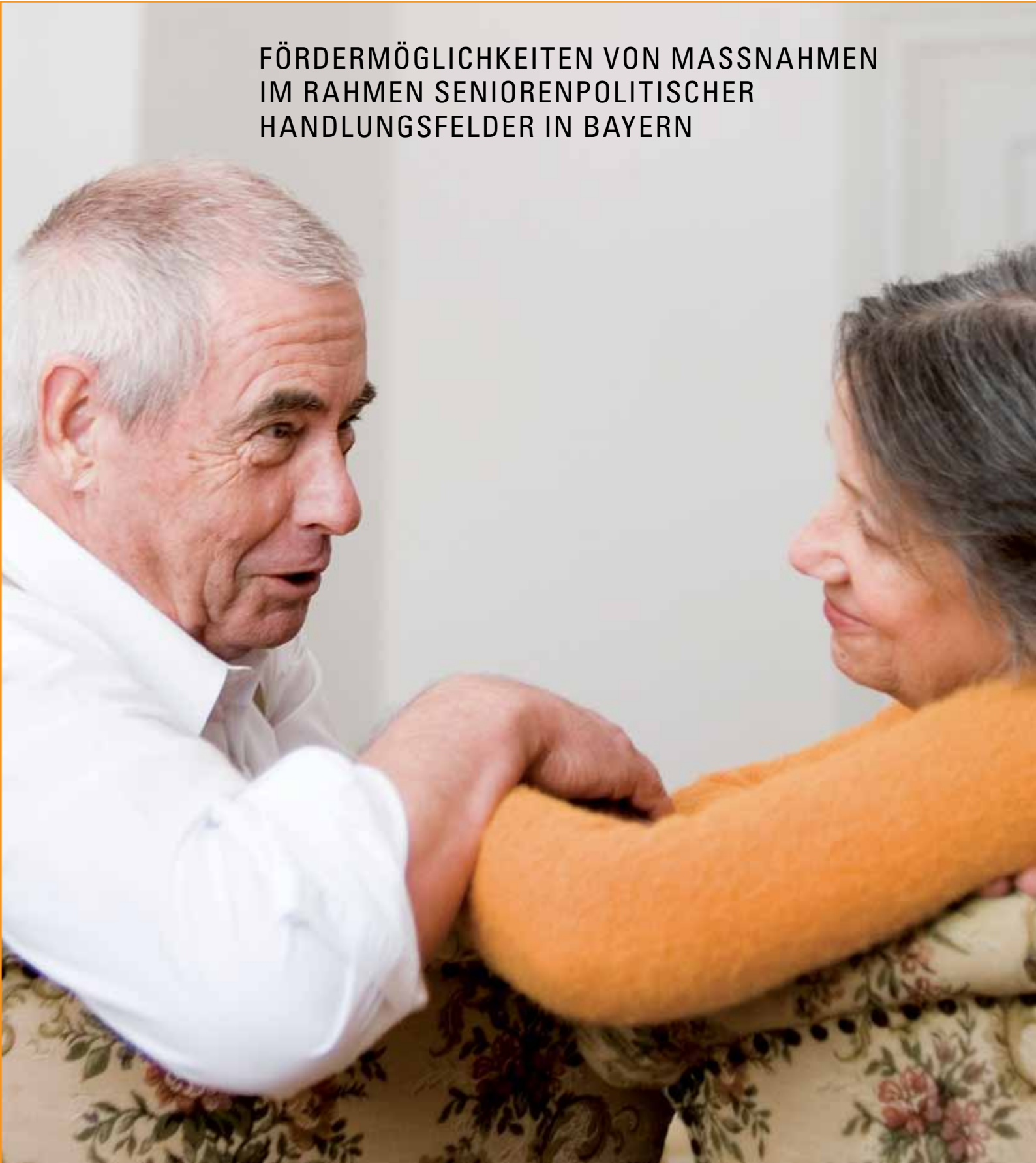


Koordinationsstelle

# Wohnen im Alter

Konzepte, Initiativen und Visionen

FÖRDERMÖGLICHKEITEN VON MASSNAHMEN  
IM RAHMEN SENIORENPOLITISCHER  
HANDLUNGSFELDER IN BAYERN



## DIE GRUNDLAGEN

Die Seniorenpolitik befindet sich im Wandel und muss sich an der Vielfalt der Lebenslagen älterer Menschen orientieren.

Integrative regionale Seniorenpolitische Gesamtkonzepte, wie sie Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) fordert, wurden bereits von vielen Kommunen entwickelt und umgesetzt.



In Zusammenarbeit mit den Kommunalen Spitzenverbänden wurde der Leitfaden „Kommunale Seniorenpolitik“ erstellt. Dieser enthält Eckpunkte und Empfehlungen, um die nach Art. 69 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) geforderten integrativen regionalen Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte zu entwickeln und umzusetzen.

[www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/kommunen/](http://www.zukunftsministerium.bayern.de/senioren/kommunen/)

Bei der Umsetzung einzelner Maßnahmenvorschläge stellt sich auch immer die Frage nach Fördermöglichkeiten. Während einige Kommunen in Bayern hier bereits auf Erfahrungen zurückgreifen können, ist es insbesondere für kleinere Gemeinden schwierig, sich einen Überblick über die verschiedenen Fördermöglichkeiten zu verschaffen.

Aufgrund der Anfragen nach Beratung zur Umsetzung von Maßnahmenvorschlägen bei der Koordinationsstelle „Wohnen im Alter“ haben wir in dieser Broschüre verschiedene Fördermöglichkeiten zusammengestellt.

### Bei den ausgewählten Fördermöglichkeiten gilt es zu beachten:

- Es war nicht das Ziel, umfassend alle Förderaktivitäten aufzulisten. Vielmehr sollten aus der Perspektive von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern und Initiativen Fördermöglichkeiten dargestellt werden, die besonders geeignet sind, Maßnahmen der Seniorenpolitischen Gesamtkonzepte auf kommunaler Ebene umzusetzen.
- Es gibt eine Reihe von Fördermöglichkeiten, die sich nicht explizit und ausschließlich an ältere Menschen wenden, aber bei entsprechender Problemstellung, die im Antrag darzustellen ist, und Antragsformulierung, in Anspruch genommen werden können.
- Förderungen durch Landkreise und Kommunen (z.B. auf der Basis von freiwilligen sozialen Leistungen) wurden nicht berücksichtigt.
- Leistungen der Pflegeversicherung wurden nicht berücksichtigt.
- Bei den Förderungen durch Stiftungen wurde eine Auswahl getroffen. Kriterium war, dass die Förderung landesweit möglich ist (Ausnahme ist die Oberfrankenstiftung), und die Fördergelder längerfristig zur Verfügung stehen. Modellförderprogramme wurden somit nicht weiter berücksichtigt.
- Grundsätzlich können nach der bayerischen Haushaltsordnung nur Maßnahmen gefördert werden, die noch nicht begonnen wurden.

## DER AUFTRAG DER KOORDINATIONSSTELLE WOHNEN IM ALTER



Im Alter zu Hause wohnen bleiben, auch wenn Hilfen benötigt werden, das wünschen sich die meisten älteren Menschen in Bayern. Die Koordinationsstelle Wohnen im Alter hat den Auftrag, diesen Wunsch zu ermöglichen. Wir wollen die Ansprüche der Älteren vertreten im Hinblick auf die Versorgung mit Gütern des täglichen Bedarfs, gesellschaftliche Integration und Teilhabe. Weiterhin wollen wir vorhandene Ansätze und Möglichkeiten für ein langes und selbstständiges Wohnen im Alter im vertrauten häuslichen Umfeld bekannt machen, weiterentwickeln und „in die Fläche tragen“.

### Dabei geht es vor allem darum:

- die Bereitschaft in den bayerischen Kommunen zu fördern, sich mit den Herausforderungen der demografischen Veränderungen für das Wohnen im Alter auseinanderzusetzen und die notwendigen Maßnahmen zu ergreifen,
- den Grundsatz „ambulant vor stationär“ umzusetzen und die vorhandenen sowie die neu entwickelten Wohn- und Unterstützungsformen flächendeckend, also auch im ländlichen Raum, verfügbar zu machen und weiter zu verbreiten,
- Barrierefreiheit und barrierearmes Bauen als durchgängige Handlungsorientierung für Bürgerinnen und Bürger, Bauträger, Wohnungsunternehmen und Architekten zu etablieren und auch die Wohnberatung als wichtiges Element für das Wohnen im Alter weiter zu stärken.

Adressaten sind dabei die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister der bayerischen Städte und Gemeinden, Seniorenfachstellen der Landkreise und kreisfreien Städte, Vertreterinnen und Vertreter der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, private Organisationen, Seniorenvertretungen, Planerinnen und Planer, Vereine, Expertinnen und Experten aus dem Bereich der Seniorenarbeit, aber auch engagierte Bürgerinnen und Bürger.

Wir informieren und beraten in Bayern

- durch Fachvorträge und Seminare
- im Rahmen von Fachtagungen
- vor Ort in den Städten und Gemeinden
- telefonisch unter 089/20 18 98 57

Nähere Informationen unter  
[www.wohnen-alter-bayern.de](http://www.wohnen-alter-bayern.de)



Sabine Wennig  
Leiterin der Koordinationsstelle  
Wohnen im Alter



Brigitte Herkert



Doris Rudolf

## **Seite 5 Orts- und Entwicklungsplanung**

Seite 5 – 8 Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramme:

- Kleinere Städte und Gemeinden – überörtliche Zusammenarbeit und Netzwerke
- Aktive Stadt- und Ortsteilzentren – Leben findet Innenstadt
- Soziale Stadt
- Stadtumbau West

Seite 9 Bayerisches Dorfentwicklungsprogramm

Seite 10 Bayerische Landesstiftung

Seite 11 Leader

Seite 12 Förderinstrument zur Verbesserung der Mobilität im ländlichen Raum

Seite 13 Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte

## **Seite 14 Wohnen zu Hause**

Seite 14 Betreutes Wohnen zu Hause

Seite 15 Seniorengenossenschaften

Seite 16 Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren

Seite 17 Förderung ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG

Seite 18 Kuratorium Deutsche Altershilfe - Mittel der DHW – Förderung neuer Wege in der Altenhilfe

Seite 19 Altersgerecht umbauen

Seite 20 Wohnraumförderung – Bayerisches Wohnungsbauprogramm - Anpassung von bestehendem Wohnraum an die Belange von Menschen mit Behinderung

Seite 21 Wohnraumförderung – bayerisches Wohnungsbauprogramm – Mietwohnraum

Seite 22 Wohnraumförderung – bayerisches Modernisierungsprogramm – Mietwohnraum

Seite 23 Förderung einer Quartiersentwicklung durch das DHW

## **Seite 24 Beratung, Information & Öffentlichkeitsarbeit**

Bayerisches Netzwerk Pflege – Angehörigenarbeit

## **Seite 25 Präventive Angebote**

Gesundheitsinitiative Gesund.Leben.Bayern – Gesundes Altern

## **Seite 26 Pflege und Betreuung**

Massnahmen zur Qualifizierung und zur Aus- und Fortbildung in der Hauswirtschaft im Rahmen des Europäischen Sozialfonds (ESF)

## **Seite 27 Unterstützung pflegender Angehöriger**

Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG), niedrigschwellige Betreuungsangebote / Selbsthilfe in der Pflege

## **Seite 28 Angebote für besondere Zielgruppen**

Seite 28 Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 c SGB V

Seite 29 Förderung von Selbsthilfegruppen Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit

## **Seite 30 Hospiz- und Palliativversorgung**

Seite 30 Förderung der Grundausbildung von ehrenamtlichen Hospizhelfern

Seite 31 Unterstützung der ehrenamtlichen Hospizarbeit

## **Seite 32 Alle Handlungsfelder**

Oberfrankenstiftung



# Orts- und Entwicklungsplanung

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM „KLEINERE STÄDTE UND GEMEINDEN – ÜBERÖRTLICHE ZUSAMMENARBEIT UND NETZWERKE“</b>
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden, vorrangig in strukturschwachen und ländlichen Räumen, nicht in Verdichtungsräumen nach dem LEP
Was wird gefördert – Förderziele	Sicherung und Stärkung der öffentlichen Daseinsvorsorge, Vorbereitung und Durchführung von Investitionen zur Erhaltung und Entwicklung der kommunalen Infrastruktur der Daseinsvorsorge in überörtlich zusammenarbeitenden oder ein Netzwerk bildenden Städten oder Gemeinden Handlungsfelder sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Erarbeitung überörtlicher bzw. interkommunaler integrierter Entwicklungskonzepte</li><li>■ Bildung interkommunaler Netzwerke zur Sicherung der Daseinsvorsorge</li><li>■ Anpassung der öffentlichen Infrastruktureinrichtungen, die überörtlich dauerhaft erforderlich sind</li></ul>
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Überörtliches oder interkommunales, integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept oder eine Entwicklungsstrategie
Höhe der Förderung	60% der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Jeweils zum 30. Juni eines Kalenderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiet Städtebau
Internet	<a href="http://www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/">www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/</a> <a href="http://www.staedtebaufoerderung.info">www.staedtebaufoerderung.info</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause

# Orts- und Entwicklungsplanung

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM „AKTIVE STADT- UND ORTSTEILZENTREN – LEBEN FINDET INNENSTADT“</b>
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	Stärkung zentraler Versorgungsbereiche, die durch Funktionsverluste und Leerstände bedroht oder betroffen sind  Handlungsfelder sind insbesondere: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aufwertung des öffentlichen Raums</li> <li>■ Instandsetzung und Modernisierung von Gebäuden</li> <li>■ Bau- und Ordnungsmaßnahmen für die Wiedernutzung von Grundstücken</li> <li>■ öffentlich-private Kooperationen, Verfügungsfonds</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
Höhe der Förderung	60% der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiet Städtebau
Internet	<a href="http://www.lebenfindetinnenstadt.de">www.lebenfindetinnenstadt.de</a> <a href="http://www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/">www.stmi.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	Litzendorf: <a href="http://www.lebenfindetinnenstadt.de/index.php?id=100">www.lebenfindetinnenstadt.de/index.php?id=100</a>





# Orts- und Entwicklungsplanung

Name / Förderprogramm	BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGS-PROGRAMM – SOZIALE STADT
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Programmansatz: Investitionen und investitionsbegleitende Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Gebieten, um frühzeitig einer drohenden Abwärtsbewegung entgegenwirken zu können.</p> <p>Handlungsfelder sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Verbesserung der Wohnverhältnisse und des Wohnumfeldes</li><li>■ Verbesserung von sozialer Infrastruktur, Stadtteilkultur und Nahversorgung, Generationengerechtigkeit, Familienfreundlichkeit</li><li>■ Strukturen zur Stärkung der lokalen Ökonomie</li><li>■ Integration ins Quartier</li><li>■ Imageverbesserung und Öffentlichkeitsarbeit</li><li>■ Unterstützung bewohnergetragener Projekte</li></ul>
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
Höhe der Förderung	60% der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiet Städtebau
Internet	<a href="http://www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/">www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/</a> <a href="http://www.staedtebaufoerderung.info">www.staedtebaufoerderung.info</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	Gundelsheim: Soziale Stadt in Gundelsheim <a href="http://www.Gemeinde-Gundelsheim.de/soziale-Stadt">www.Gemeinde-Gundelsheim.de/soziale-Stadt</a>

# Orts- und Entwicklungsplanung

Name / Förderprogramm	BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM „STADTUMBAU WEST“
Wer wird gefördert	Städte, Märkte und Gemeinden mit rückläufigen Entwicklungen infolge des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Unterstützung von Gemeinden mit Gebieten, die von erheblichen städtebaulichen Funktionsverlusten betroffen sind.</p> <p>Handlungsfelder sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ bauliche Maßnahmen zur Bewältigung des demografischen und wirtschaftsstrukturellen Wandels</li> <li>■ städtebauliche Neuordnung von Brachflächen</li> <li>■ Aufwertung und Umbau des Gebäudebestands, Anpassung der Infrastruktur</li> <li>■ Verbesserung des Wohnumfelds, barrierefreier öffentlicher Raum</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Städtebauförderungsrichtlinien des Bayerischen Staatsministeriums des Innern (aktuell StBauFR 2007)
Fördervoraussetzungen	Integriertes städtebauliches Entwicklungskonzept
Höhe der Förderung	60 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund, Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierungen, Sachgebiet Städtebau
Internet	<a href="http://www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/">www.stmi.bayern.de/bauen/staedtebaufoerderung/</a> <a href="http://www.staedtebaufoerderung.info">www.staedtebaufoerderung.info</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	Selb: <a href="http://www.stadtumbauwest.de/exwest/pilotstaedte/dokumente/Selb_Pilotstadt%20in%20der%20uebersicht.pdf">www.stadtumbauwest.de/exwest/pilotstaedte/dokumente/Selb_Pilotstadt%20in%20der%20uebersicht.pdf</a>





# Orts- und Entwicklungsplanung

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>BAYERISCHES DORFENTWICKLUNGSPROGRAMM</b>
Wer wird gefördert	Teilnehmergemeinschaften, natürliche und juristische Personen (-gemeinschaften), Gemeinden sowie die Verbände für Ländliche Entwicklung und der Landesverband für Ländliche Entwicklung Bayern
Was wird gefördert – Förderziele	Vorbereitung, Planung und Beratungen; gemeinschaftliche und öffentliche Maßnahmen und Anlagen wie z.B. Anlagen zur klimaschützenden Ver- und Entsorgung, Einrichtungen zur Förderung der Nahversorgung sowie Maßnahmen zum Boden- und Gebäudemanagement; private Vorhaben wie z.B. dorfgerechte Umnutzungsmaßnahmen mit vorwiegend der Innenentwicklung dienender Zielsetzung
Rechtsgrundlage	Richtlinie vom 19. Dezember 2011 GZ.: E 2-7516-1/55 auf der Grundlage von Art. 25 AGFlurbG
Fördervoraussetzungen	In ländlich strukturierten Gemeinden oder Gemeindeteilen; ein beteiligter Gemeindeteil soll in der Regel nicht mehr als 2.000 Einwohner haben
Höhe der Förderung	Im öffentlichen und bürgerschaftlichen Bereich bis zu 60% (in Ausnahmefällen bis zu 65%) der Kosten, Grundlage ist die Finanzkraft je Einwohner; Im nichtöffentlichen Bereich bis zu 30% der Kosten, bei ortsplannerisch, kulturhistorisch oder denkmalpflegerisch besonders wertvollen Gebäuden bis zu 60% der Kosten; Bei besonderen Aufwendungen für energiesparenden Maßnahmen kann der Förderhöchstbetrag erhöht werden
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Seit 1981
Zuschussgeber	EU, Bund, Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Antragstellung bei	Ämter für Ländliche Entwicklung
Internet	<a href="http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/">www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004011/</a> <a href="http://www.landentwicklung.bayern.de">www.landentwicklung.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Gesellschaftliche Teilhabe
Praxisbeispiel	<a href="http://www.sdl-inform.de">www.sdl-inform.de</a>

# Orts- und Entwicklungsplanung

Name / Förderprogramm	BAYERISCHE LANDESSTIFTUNG
Wer wird gefördert	Gemeinnütziger Träger der Förderungsmaßnahme
Was wird gefördert – Förderziele	Projektförderung im kulturellen und sozialen Bereich (v.a. bedeutende sozialpolitische Bauprojekte der Alten- und Behindertenhilfe)
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung / Richtlinien für die Vergabe von Förderungsmitteln
Fördervoraussetzungen	Förderung ist nur zulässig, wenn sie gleichzeitig gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dient. Modellhafte Projekte, in Ausnahmefällen auch besonders gelagerte Einzelfälle; Antrag bei der Geschäftsstelle der Bayerischen Landesstiftung (Formulare über Download) mit Beschreibung der Maßnahme, Kostenschätzung und Finanzierungsplan
Höhe der Förderung	Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme, Teilfinanzierung des Projekts
Antragsfristen	Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bayerische Landesstiftung
Antragstellung bei	Bayerische Landesstiftung
Internet	<a href="http://www.landesstiftung.bayern.de">www.landesstiftung.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Gesellschaftliche Teilhabe, Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Weitnau-Seltmans: Seniorenzentrum St. Vinzenz <a href="http://www.landesstiftung.bayern.de/vinzenz.htm">www.landesstiftung.bayern.de/vinzenz.htm</a>



# Orts- und Entwicklungsplanung

Name / Förderprogramm	LEADER
Wer wird gefördert	58 Leader-Gebiete in Bayern (ländlich geprägte Gebiete)
Was wird gefördert - Förderziele	Projektförderung der Förderperiode (2007 - 2013), z.B.: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Akteure und Projekte aus verschiedenen Bereichen</li><li>■ Umsetzung innovativer Konzepte</li><li>■ gebietsübergreifende und /oder transnationale Kooperationsprojekte</li></ul>
Rechtsgrundlage	Leader Förderrichtlinie, gem. Art. 61–65 der VO (EG) Nr. 1698/2005 des Rates und Art. 37–39 der VO (EG) Nr. 1974/2006 der Kommission für den Zeitraum 2007–2013
Fördervoraussetzungen	Leader-Kriterien für Projekte bzw. Maßnahmen: <ul style="list-style-type: none"><li>■ Lage im Gebiet einer ausgewählten Lokalen Aktionsgruppe (LAG)</li><li>■ besondere Bedeutung und nachvollziehbaren Nutzen für das LAG-Gebiet</li><li>■ Einbindung der Bevölkerung über die LAG (Bottom-up) muss gegeben sein</li><li>■ positiver Beitrag zur Nachhaltigkeit (Ökologie, Ökonomie, Kultur/Soziales) muss gegeben sein</li><li>■ klare Zuordnung zu einem REK-Handlungsfeld</li></ul>
Höhe der Förderung	Förderhöhe in Abhängigkeit von der Maßnahme (bis zu 25 % bei produktiven Investitionen, bis zu 50 % bei sonstigen Projekten); Anteilsfinanzierung
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 2013 (Förderperiode 2014-2020: Anträge sind voraussichtlich ab Frühjahr 2015 möglich, die neue Leader-Richtlinie ist zum Zeitpunkt der Herausgabe der Broschüre noch nicht genehmigt, bitte erkundigen Sie sich!)
Zuschussgeber	EU, Freistaat Bayern
Antragstellung bei	9 LEADER-Förderstellen, <a href="http://www.leader.bayern.de">www.leader.bayern.de</a>
Internet	<a href="http://www.leader.bayern.de">www.leader.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Projekte in verschiedenen Handlungsfeldern möglich
Praxisbeispiel	Gemeinde Ahorn: Bewegungspark Ahorn – für alle Generationen; <a href="http://www.netzwerk-laendlicher-raum.de/beispiele/wettbewerb-2011/bewegungspark-ahorn/">www.netzwerk-laendlicher-raum.de/beispiele/wettbewerb-2011/bewegungspark-ahorn/</a>

# Orts- und Entwicklungsplanung

Name / Förderprogramm	FÖRDERINSTRUMENT ZUR VERBESSERUNG DER MOBILITÄT IM LÄNDLICHEN RAUM
Wer wird gefördert	Landkreise, kreisfreie Städte und ggf. auch kreisangehörige Gemeinden in ihrer Eigenschaft als Aufgabenträger für den allgemeinen öffentlichen Personennahverkehr gem. § 8 BayÖPNVG
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Installation von flexiblen ÖPNV-Angeboten mit der Zielsetzung der Überführung in einen Dauerbetrieb</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ vorrangig im ländlichen Raum</li> <li>■ in Ergänzung zum bestehenden ÖPNV</li> </ul> <p>Förderfähig sind insbesondere die Einrichtung von Rufbussen und Anrufsammeltaxis. Das Förderprogramm möchte auch Anreize zur Entwicklung innovativer, neuer Systeme schaffen</p>
Rechtsgrundlage	Förderprogramm der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
Fördervoraussetzungen	Das ÖPNV-Angebot muss mit einem ggf. bestehenden Nahverkehrsplan vereinbar sein, die Verkehrserbringung hat auf Grundlage einer Genehmigung nach dem Personenbeförderungsgesetz zu erfolgen, der örtliche Aufgabenträger hat einen Finanzierungsanteil zu erbringen
Höhe der Förderung	<p>Projektförderung in Form einer Anteilsfinanzierung, wahlweise</p> <p>a) auf drei Jahre befristet, Förderung in Höhe von bis zu 70% des Betriebskostendefizites, max. jedoch in Höhe des bewilligten Betrages, oder</p> <p>b) für die Dauer von fünf Jahren mit einer degressiven Förderung in Höhe von bis zu 65 % (1. Jahr), 55 % (2. Jahr), 45 % (3. Jahr), 35 % (4. Jahr), 25 % (5. Jahr), max. jedoch in Höhe des bewilligten Betrages</p>
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 2016
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Zuständige Regierung, Sachgebiet ÖPNV
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause
Praxisbeispiel	Projekt FLEXIBUS im Landkreis Günzburg



# Orts- und Entwicklungsplanung

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>FÖRDERUNG INNOVATIVER MEDIZINISCHER VERSORGUNGSKONZEPTE</b>
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Ambulant vertragsärztlich tätige Ärzte und Einrichtungen</li><li>■ Krankenhäuser, Reha-Einrichtungen und Pflegeheime, soweit sie Projekte zur Zusammenarbeit mit ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten durchführen wollen und damit einen Beitrag zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung leisten</li><li>■ Kommunale Gebietskörperschaften, soweit sie Projekte zur Verbesserung der vertragsärztlichen Versorgung durchführen</li></ul>
Was wird gefördert – Förderziele	Innovative Projekte in Bayern, die den Strukturwandel im Gesundheitssystem modellhaft bewältigen
Rechtsgrundlage	Richtlinie zur Förderung innovativer medizinischer Versorgungskonzepte
Wesentliche Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"><li>■ Vorlage eines neuen und innovativen Konzepts ärztlicher Versorgung mit Modellcharakter für andere Regionen</li><li>■ Möglichkeit der Übernahme in die Regelversorgung im fach- oder hausärztlichen Bereich und in den Bereitschaftsdienst insbesondere im ländlichen Raum</li><li>■ Übereinstimmung des Projekts mit der ärztlichen Bedarfsplanung und der Krankenhausplanung</li></ul>
Höhe der Förderung	50 % der förderfähigen Ausgaben, höchstens 200.000 €, Eigenanteil 30 %
Antragsfristen	Kein Hinweis
Laufzeit des Förderprogramms	Derzeit bis Ende 2014
Zuwendungsgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Bayerische Gesundheitsagentur am Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Schweinauer Hauptstraße 80 90441 Nürnberg Tel.: 09131/ 68 08-29 33 baygafp@lgl.bayern.de
Internet	<a href="http://www.lgl.bayern.de/bayga">www.lgl.bayern.de/bayga</a>

# Wohnen zu Hause

Name / Förderprogramm	BETREUTES WOHNEN ZU HAUSE
Wer wird gefördert	Initiatoren von Betreutem Wohnen zu Hause
Was wird gefördert – Förderziele	Anschubfinanzierung für max. zwei Jahre für den Aufbau einer Versorgungsstruktur im Rahmen von Betreutem Wohnen zu Hause
Rechtsgrundlage	Förderprogramm
Fördervoraussetzungen	<p>Eckpunkte der Förderung:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Konzeption mit Grundleistungen, u.a. 14-täglicher Hausbesuch durch geschulte bürgerschaftlich Engagierte</li> <li>■ Konzeption mit Wahlleistungen, u.a. Haushaltshilfen, Unterstützungsleistungen wie Essen auf Rädern</li> <li>■ hauptamtlich besetzte Koordinationsstelle im Umfang von mindestens 10 Stunden pro Woche</li> <li>■ Teilnahme an Netzwerktreffen der „Koordinationsstelle Wohnen im Alter“</li> <li>■ Konzeption, die eine Aussage darüber enthält, wie sich das Betreute Wohnen zu Hause nach Auslaufen der Anschubfinanzierung finanzieren will</li> </ul>
Höhe der Förderung	Bis zu 35.000 Euro
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2014
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	<a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/wohnen/betreut_zuhause.php">www.stmas.bayern.de/senioren/wohnen/betreut_zuhause.php</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren
Praxisbeispiel	<p>Verzeichnis der Anbieter unter: <a href="http://www.wohnen-alter-bayern.de">www.wohnen-alter-bayern.de</a> Germering:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Simba – Sicherheit im Alter – betreut zu Hause <a href="http://www.sd-germering.de/senioren/simba.htm">www.sd-germering.de/senioren/simba.htm</a></li> </ul>





# Wohnen zu Hause

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>SENIORENGENOSSENSCHAFTEN</b>
Wer wird gefördert	Initiatoren von Seniorengenossenschaften
Was wird gefördert – Förderziele	Anschubfinanzierung für max. drei Jahre für den Aufbau von Seniorengenossenschaften
Rechtsgrundlage	Förderprogramm
Fördervoraussetzungen	<p>Es werden Seniorengenossenschaften gefördert, die vom Gedanken der Selbsthilfe und der Hilfe auf Gegenseitigkeit getragen sind. Die Zahl der Projekte, die gefördert werden können, ist begrenzt. Vorrangig werden nachhaltige Ansätze berücksichtigt.</p> <p>Das StMAS hat eine Arbeitshilfe zum Aufbau herausgegeben: „Wegweiser zur Gründung und Gestaltung von Seniorengenossenschaften“. Die Broschüre und weitere Informationen: <a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/aktive/genossenschaften.php">www.stmas.bayern.de/senioren/aktive/genossenschaften.php</a></p>
Höhe der Förderung	Bis zu 30.000 Euro
Antragsfristen	Vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	<a href="http://www.stmas.bayern.de/senioren/aktive/genossenschaften.php">www.stmas.bayern.de/senioren/aktive/genossenschaften.php</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Bürgerschaftliches Engagement für und von Seniorinnen und Senioren
Praxisbeispiel	Eckpunktepapier mit weiterführenden Adressen: <a href="http://www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/seniorengenossenschaften_eckpunkte.pdf">www.stmas.bayern.de/imperia/md/content/stmas/stmas_internet/senioren/seniorengenossenschaften_eckpunkte.pdf</a>

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG NEUER AMBULANTER WOHN- UND BETREUUNGSFORMEN FÜR SENIORINNEN UND SENIOREN
Wer wird gefördert	Initiatoren neuer ambulanter Wohn- und Betreuungsformen
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten für die Koordination und Organisation sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung von neuen ambulanten Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen in Bayern</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume, zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) von bis zu zwei Jahren</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren vom 7. Dezember 2011 (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan, mittelfristiger Finanzierungsplan
Höhe der Förderung	Bis zu 40.000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen
Antragsfristen	Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2015
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration Referat III 2 Winzererstraße 9, 80797 München
Internet	<a href="http://www.stmas.bayern.de//senioren/recht/seniwof.php">www.stmas.bayern.de//senioren/recht/seniwof.php</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Gemeinde Oberhausen <a href="http://www.oberhausen-donau.de/Gemeinde/Seniorenbuero">www.oberhausen-donau.de/Gemeinde/Seniorenbuero</a>

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG AMBULANT BETREUTER WOHNGEMEINSCHAFTEN IM SINNE VON ART. 2 ABS. 3 SATZ 3 PflWoqG
Wer wird gefördert	Initiatoren ambulant betreuter Wohngemeinschaften im Sinne von Art. 2 Abs. 3 Satz 3 PflWoqG
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Personal- und Sachkosten bzw. externe Beratungsleistungen für die Koordination und Organisation sowie die kontinuierliche fachliche Begleitung (Moderation) von ambulant betreuten Wohngemeinschaften in Bayern</li> <li>■ Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Ausstattungsgegenstände der gemeinschaftlich genutzten Räume, zeitlich befristete Förderung (Anschubfinanzierung) von bis zu zwei Jahren</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung neuer ambulanter Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen für Seniorinnen und Senioren vom 7. Dezember 2011 (Förderrichtlinie Neues Seniorenwohnen – SeniWoF)
Fördervoraussetzungen	Vorlage eines Konzeptes mit einem Kosten- und Finanzierungsplan, mittelfristiger Finanzierungsplan
Höhe der Förderung	Bis zu 40.000 Euro, höchstens 90 % der erforderlichen tatsächlichen Aufwendungen
Antragsfristen	Antragstellung vor Beginn der Maßnahme
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2015
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege, Referat G 43 Haidenauplatz 1 81667 München
Internet	<a href="http://www.stmgp.bayern.de/pflege/recht/foerderung_abwg.htm">www.stmgp.bayern.de/pflege/recht/foerderung_abwg.htm</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Ambulant betreute Wohngemeinschaft für Menschen mit Demenzerkrankung: Leben wie im Kirschgarten / Nürnberg <a href="http://wg-leben-wie-im-kirschgarten.de">http://wg-leben-wie-im-kirschgarten.de</a>

Name / Förderprogramm	KURATORIUM DEUTSCHE ALTERSHILFE – MITTEL DER DHW FÖRDERUNG NEUER WEGE IN DER ALTENHILFE
Wer wird gefördert	Frei gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind - nicht jedoch, wenn diese mehrheitlich in der Verantwortung von Gebietskörperschaften liegen
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Berufsbegleitende Qualifizierung von Hauptamtlichen und Qualifizierung von ehrenamtlich Tätigen in der Altenhilfe</li> <li>■ Starthilfen für die Einrichtung von innovativen Angeboten für Menschen mit besonderem Hilfebedarf in ihrer normalen Wohnumgebung</li> <li>■ Unterstützung zur Entwicklung innovativer Konzepte und Implementierung in die Praxis</li> <li>■ Exkursionen und Besichtigungen</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Anträge müssen über die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eingereicht werden, oder mit Satzung und Bescheinigung der Gemeinnützigkeit
Höhe der Förderung	<p>Außer bei Qualifizierungsmaßnahmen: Mind. 20 % Eigenmittel (Mittel öffentlicher Kostenträger sind keine Eigenmittel!)</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Hospitation: Max. 2.500 Euro</li> <li>■ Qualifizierungsmaßnahmen: 20 Euro pro Teilnehmer</li> <li>■ Beratung und Planung der Umsetzung von Nachbarschaften / Nachbarschaftshilfen: Max. 5.000 Euro</li> <li>■ Wohnberatungsstellen für ältere Menschen: Max. 10.000 Euro</li> <li>■ Ambulant betreute Wohngruppen: Max. 8.000 Euro</li> <li>■ Einrichtung, Entwicklung innovativer Konzepte: Max. 8.000 Euro</li> <li>■ Exkursionen / Besichtigungen: Max. 2.000 Euro</li> </ul>
Antragsfristen	Für ein Kalenderjahr, vier Quartale (15.11.; 15.2.; 15.5.; 15.8.)
Laufzeit des Förderprogramms	Kein Hinweis
Zuschussgeber	Deutsches Hilfswerk e. V. (DHW)
Antragstellung bei	Kuratorium Deutsche Altershilfe KDA An der Paulskirche, 3, 50677 Köln, Tel.: 02 21/ 93 18 47-6
Internet	<a href="http://www.kda.de/foerdermittel.html">www.kda.de/foerdermittel.html</a>
Für weitere Handlungsfelder	Bürgerschaftliches Engagement von und für Seniorinnen und Senioren, Pflege und Betreuung, Unterstützung pflegender Angehöriger, Angebote für besondere Zielgruppen, Hospiz- und Palliativversorgung

Name / Förderprogramm	ALTERSGERECHT UMBAUEN
Wer wird gefördert	Vermieter, Eigenheimbesitzer, Wohnungseigentümer, Mieter mit Zustimmung des Vermieters
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierungsmaßnahmen zur Beseitigung oder Verringerung von Barrieren in bestehenden Wohnungen (Programm Nr. 159)
Rechtsgrundlage	Keine Angabe
Fördervoraussetzungen	Es sind technische Mindestanforderungen zu beachten
Höhe der Förderung	Zinsvergünstigtes Darlehen über max. 50.000 Euro pro Wohnung
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bund
Antragstellung bei	Kredite über die Hausbank, Zuschüsse werden über die KfW-Bankengruppe vergeben
Internet	www.kfw-foerderbank.de Suchbegriff „Altersgerechtes Umbauen“
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>WOHNRAUMFÖRDERUNG – BAYERISCHES WOHNUNGSBAUPROGRAMM – ANPASSUNG VON BESTEHENDEM WOHNRAUM AN DIE BELANGE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG</b>
Wer wird gefördert	Förderempfänger ist der Wohnungseigentümer, begünstigte Person ist der behinderte Mensch, für den die bauliche Maßnahme durchgeführt werden soll
Was wird gefördert – Förderziele	Bauliche Maßnahmen, insbesondere Änderungen, die Menschen mit Behinderung (§ 2 Abs. 1 SGB IX) die Nutzung ihres Wohnraums im Hinblick auf ihre Behinderung erleichtern
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2014
Fördervoraussetzungen	Der Haushalt der begünstigten Person hat, sofern nicht eine niedrigere Einkommensgrenze bestimmt wurde, die in Art. 11 BayWoFG genannte Einkommensgrenze einzuhalten. Mindestens 1.000 Euro förderfähige Kosten (Bagatellgrenze) <b>Belegungsbindung:</b> Während der Dauer von fünf Jahren nach Beendigung der baulichen Maßnahmen darf die Wohnung nur von Haushalten mit wenigstens einer begünstigten Person belegt werden
Höhe der Förderung	Leistungsfreies Baudarlehen (faktisch ein Zuschuss) bis zu 10.000 Euro je Wohneinheit
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Für Eigenwohnraum und Mietwohnraum im Ein- und Zweifamilienhaus bei den Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt oder kreisfreie Stadt) Für Mietwohnraum im Mehrfamilienhaus die Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen, bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	<a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung



Name / Förderprogramm	WOHNRAUMFÖRDERUNG – BAYERISCHES WOHNUNGSBAUPROGRAMM – MIETWOHNRAUM
Wer wird gefördert	Grundstückseigentümer, Eigentümer, Erbbauberechtigte oder Nießbraucher
Was wird gefördert – Förderziele	Schaffung von Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern durch Neubau, Änderung oder Erweiterung von Gebäuden, auch für besondere Wohnformen wie Wohngemeinschaften älterer Menschen und Betreutes Wohnen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007 Wohnraumförderungsbestimmungen 2012 (WFB 2012) vom 11. Januar 2012, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 27. Mai 2014
Fördervoraussetzungen	Mietwohnraum in Mehrfamilienhäusern wird nur gefördert, wenn nachweislich ein bedeutsamer, nicht nur kurzfristiger Bedarf für diesen Wohnraum besteht <b>Belegungsbindung:</b> Die Dauer der Belegungsbindung beträgt 25 Jahre
Höhe der Förderung	1. Stark zinsvergünstigte Darlehen zur Finanzierung des Bauvorhabens 2. Zusatzförderung als laufender Zuschuss zur Wohnkostenentlastung der begünstigten Haushalte
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Oberste Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr)
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen, bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	<a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Betreutes Wohnen in Andechs-Erling, Senioren-WG in Olching, Haus Gloria in Rosenheim

Name / Förderprogramm	WOHNRAUMFÖRDERUNG – BAYERISCHES MODERNISIERUNGSPROGRAMM – MIETWOHNRAUM
Wer wird gefördert	Eigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher von Mietwohngebäuden
Was wird gefördert – Förderziele	Modernisierung von Mietwohngebäuden, u.a. Anpassung von Wohnraum an die Bedürfnisse älterer Menschen
Rechtsgrundlage	Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz BayWoFG vom 10. April 2007. Richtlinien für das Bayerische Modernisierungsprogramm (BayModR) vom 30. März 2009, zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 8. November 2013
Fördervoraussetzungen	<p><b>Wesentliche Fördervoraussetzungen:</b> Gebäude mit mindestens drei Mietwohnungen, Gebäudealter am 31. Dezember des Jahres der Antragstellung mindestens 15 Jahre, im Durchschnitt mindestens 5.000 Euro förderfähige Kosten je Wohnung, technische Mindestanforderungen des Programms „Altersgerecht Umbauen“ der KfW</p> <p><b>Belegungsbindung:</b> Für neu zu vermietende Wohnungen besteht für die Dauer von zehn Jahren vom Tage der Fertigstellung der Modernisierung an gerechnet ein allgemeines Belegungsrecht für Haushalte, deren Gesamteinkommen die Einkommensgrenze des Art. 11 Bayerisches Wohnraumförderungsgesetz (BayWoFG) nicht übersteigt</p>
Höhe der Förderung	Zinsvergünstigtes Darlehen bis zu 50.000 Euro je Wohneinheit. Die Kosten sind zu 100 % förderfähig; sie sollten jedoch maximal 60 % (ggf. 75 %) vergleichbarer Neubaukosten betragen
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Im Auftrag des Freistaats Bayern fördert die Bayerische Landesbodenkreditanstalt mit Unterstützung der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW)
Antragstellung bei	Sachgebiete Wohnungswesen der Regierungen bzw. die Landeshauptstadt München und die Städte Augsburg und Nürnberg
Internet	<a href="http://www.wohnen.bayern.de">www.wohnen.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG EINER QUARTIERSENTWICKLUNG DURCH DAS DHW
Wer wird gefördert	Freie gemeinnützige Träger, die von der Körperschaftssteuer freigestellt sind
Was wird gefördert – Förderziele	Maßnahmen für die sechs Ziele der Quartiersentwicklung: <ul style="list-style-type: none"> <li>■ Wertschätzendes gesellschaftliches Umfeld</li> <li>■ Tragende soziale Infrastruktur</li> <li>■ Generationengerechte räumliche Infrastruktur</li> <li>■ Bedarfsgerechte Wohnangebote</li> <li>■ Bedarfsgerechte Dienstleistungen und Angebote</li> <li>■ Ortsnahe Beratung und Begleitung</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Allgemeine Richtlinien der Stiftung Deutsches Hilfswerk in der aktuellen Fassung
Fördervoraussetzungen	Anträge müssen über die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege eingereicht werden. Antragsteller, die nicht aus dem Bereich der freien Wohlfahrtspflege stammen, müssen eine Stellungnahme der zuständigen Kommune vorlegen
Höhe der Förderung	Fördervolumen wird auf der Grundlage von einzureichenden Projekt- und Kostenplänen sowie der erzielten Einnahmen bestimmt (maximal 100.000 Euro für drei Jahre)
Antragsfristen	Zwei Vergabesitzungen im Jahr
Laufzeit des Förderprogramms	Dauerhaft
Zuschussgeber	Deutsches Hilfswerk SdbR
Antragstellung bei	DEUTSCHES HILFSWERK Stiftung des bürgerlichen Rechts Geschäftsstelle Köln Gereonstraße 18–32 50670 Köln
Internet	<a href="http://www.fernsehlotterie.de/HELFEN/Förderlinien">www.fernsehlotterie.de/HELFEN/Förderlinien</a>
Für weitere Handlungsfelder	Bürgerschaftliches Engagement von und für Senioren

Name / Förderprogramm	BAYERISCHES NETZWERK PFLEGE – ANGEHÖRIGENARBEIT
Wer wird gefördert	Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen, freigemeinnützige Stiftungen, Kommunen unter bestimmten Voraussetzungen, private Anbieter
Was wird gefördert – Förderziele	Fachstelle für pflegende Angehörige
Rechtsgrundlage	Richtlinie für die Förderung vom „Bayerischen Netzwerk Pflege“ vom 12. Mai 2011
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Fachkraft mit mind. 50% Arbeitszeit in der Angehörigenarbeit</li> <li>■ Zusammenarbeit mit anderen sozialen Diensten und den örtlichen Pflegeeinrichtungen sowie mit den in Betracht kommenden Behörden und Stellen</li> <li>■ Fachstelle muss regelmäßig erreichbar sein</li> <li>■ nach außen als Fachstelle für pflegende Angehörige erkennbar</li> <li>■ Durchführung von Hausbesuchen</li> <li>■ Fortbildung und Supervision der Fachkräfte</li> </ul>
Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung einer vollzeitbeschäftigten Fachkraft von jährlich bis zu 17.000 Euro, bei Teilzeit reduziert sich der Betrag entsprechend
Antragsfristen	Spätestens 1. April des Förderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2014
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth
Internet	<a href="http://www.stmgrp.bayern.de/pflege/recht/bayer_netzwerk_pflege.htm">www.stmgrp.bayern.de/pflege/recht/bayer_netzwerk_pflege.htm</a> <a href="http://www.zbfs.bayern.de">www.zbfs.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Unterstützung pflegender Angehöriger, Beratung, Information und Öffentlichkeitsarbeit, Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Anschriften der 100 bisher geförderten Fachstellen unter: <a href="http://www.stmgrp.bayern.de/pflege/pflege_zu_hause/hilfen_angehoerige/ang_fachstellen.htm">www.stmgrp.bayern.de/pflege/pflege_zu_hause/hilfen_angehoerige/ang_fachstellen.htm</a>



# Präventive Angebote

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>GESUNDHEITSINITIATIVE GESUND.LEBEN.BAYERN – GESUNDES ALTERN</b>
Wer wird gefördert	Pilotprojekte mit Modellcharakter
Was wird gefördert – Förderziele	Vorhaben mit klarem Gesundheitsbezug hinsichtlich zu Primärprävention bzw. Gesundheitsförderung Höchstförderdauer von zwei Jahren
Rechtsgrundlage	Ministerratsbeschluss vom 20. September 2004
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, wissenschaftliche Erkenntnisse oder Begleitung notwendig
Höhe der Förderung	Keine Vorgaben, aber ca. 20 % Eigenbeteiligung
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege)
Antragstellung bei	Leitstelle Prävention, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit Schweinauer Hauptstraße 80 90441 Nürnberg Leitstelle-praevention@lgl.bayern.de
Internet	<a href="http://www.gesundheit.bayern.de">www.gesundheit.bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel	Würzburg: Sturzprävention <a href="http://www.stmgb.bayern.de/aufklaerung_vorbeugung/giba/projekte/sturzpraevention.htm">www.stmgb.bayern.de/aufklaerung_vorbeugung/giba/projekte/sturzpraevention.htm</a>

# Pflege und Betreuung

Name / Förderprogramm	MASSNAHMEN ZUR QUALIFIZIERUNG UND ZUR AUS- UND FORTBILDUNG IN DER HAUSWIRTSCHAFT IM RAHMEN DES EUROPÄISCHEN SOZIALFONDS (ESF)
Wer wird gefördert	Bildungsträger (z.B. hauswirtschaftliche Verbände, Volkshochschulen)
Was wird gefördert – Förderziele	Lehrgänge, Qualifizierungsmaßnahmen und Erstellung von Studien im Rahmen der Gewinnung neuer Beschäftigungsfelder für hauswirtschaftliche Fachkräfte
Rechtsgrundlage	Verordnung (EG) Nr. 1083/2006
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ mindestens 12 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer</li> <li>■ fachlich fundierte Gestaltung</li> <li>■ Grundlage ist ein Rahmenplan, bzw. Curriculum</li> </ul>
Höhe der Förderung	50 % der förderfähigen Kosten
Antragsfristen	Keine Hinweise
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 2013 (Förderperiode 2014-2020: Anträge sind voraussichtlich ab Frühjahr 2015 möglich. Änderungen in der Gestaltung des Förderprogramms sind möglich, bitte erkundigen Sie sich)
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten)
Antragstellung bei	<p>Führungsakademie für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fachgebiet F2 Porschestraße 5a 84030 Landshut</p> <p>Antragstellung online (ESF Bavaria): <a href="http://www.sozialministerium.bayern.de/esf/antragstellung/index.php">www.sozialministerium.bayern.de/esf/antragstellung/index.php</a></p>
Internet	<a href="http://www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004008/">www.stmelf.bayern.de/agrarpolitik/foerderung/004008/</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Wohnen zu Hause





# Unterstützung pflegender Angehöriger

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>VERORDNUNG ZUR AUSFÜHRUNG DER SOZIAL-GESETZE (AVSG), NIEDRIGSCHWELIGE BETREUUNGSANGEBOTE / SELBSTHILFE IN DER PFLEGE</b>
Wer wird gefördert	Jeder, der ein Angebot anbietet und die Voraussetzungen erfüllt
Was wird gefördert – Förderziele	<p>Personal- und Sachkosten niedrigschwelliger Betreuungsangebote für Pflegebedürftige mit erheblichem Bedarf an allgem. Beaufsichtigung und Betreuung, die der Betreuung der Pflegebedürftigen u. d. Entlastung pfleg. Angehöriger dienen, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Betreuungsgruppen</li><li>■ Ehrenamtliche Helferinnen- und Helferkreise</li><li>■ Qualitätsgesicherte Tagesbetreuung in Privathaushalten (TiPi)</li><li>■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer</li><li>■ Angehörigengruppen</li></ul> <p>Betreuungsangebote ehrenamtlich Tätiger sowie der Selbsthilfe, die sich die Betreuung von Pflegebedürftigen, somatisch, oder mit erheblichem allgem. Betreuungsbedarf sowie der Entlastung der pflegenden Angehörigen zum Ziel gesetzt haben, insb.:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Sorgenetzwerke</li><li>■ Selbsthilfekontaktstellen, Selbsthilfeorganisationen</li><li>■ Projekte von Selbsthilfeorganisationen und -kontaktstellen</li><li>■ Selbsthilfegruppen</li><li>■ Schulungen und Fortbildungen ehrenamtlicher Helfer</li></ul>
Rechtsgrundlage	§§ 45 c und d SGB XI i.V.m. §§ 83 ff. der Verordnung AVSG vom 2. Dezember 2008, zuletzt geändert 12. August 2014
Fördervoraussetzungen	<p>Wichtige Rahmenbedingungen je nach Art des Angebotes, z. B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>■ Konzept zur Qualitätssicherung</li><li>■ Leitung durch geeignete Fachkraft</li><li>■ Schulung und Fortbildung der ehrenamtlichen Helfer</li><li>■ Betreuungsangebot auf Dauer und regelmäßig</li><li>■ Versicherungsschutz</li></ul>
Höhe der Förderung	Festbetragsfinanzierung, unterschiedliche Förderpauschalen je Angebot; Beispiel Betreuungsgruppen: pro Treffen 50 Euro bei mind. 10 und max. für 45 Treffen jährlich. Zuschuss des Staates, evtl. der Kommunen, wird durch die Pflegekasse verdoppelt
Antragsfristen	Spätestens 1. April des Förderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2017
Zuschussgeber	Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth
Internet	<a href="http://www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege_zu_hause/hilfen_angehoerige/index.htm">www.stmgp.bayern.de/pflege/pflege_zu_hause/hilfen_angehoerige/index.htm</a> ; <a href="http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php">www.zbfs.bayern.de/foerderung/senioren/niedrigschwellige-betreuung/index.php</a>
Für weitere Handlungsfelder	Angebote für besondere Zielgruppen, Pflege und Betreuung
Praxisbeispiel / Informationen	Agentur zum Auf- und Ausbau niedrigschwelliger Betreuungsangebote; <a href="http://www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de/">www.niedrigschwellig-betreuung-bayern.de/</a>

# Angebote für besondere Zielgruppen

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>KRANKENKASSENFÖRDERUNG FÜR SELBSTHILFEGRUPPEN NACH § 20 C SGB V</b>
Wer wird gefördert	Gesundheitsbezogene Gruppen aus den Bereichen chronische Erkrankung, Behinderung, Sucht, psychische Erkrankung und Angehörigengruppen mit mind. sechs Personen
Was wird gefördert – Förderziele	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Miet- und Nebenkosten in einem angemessenen Rahmen</li> <li>■ Büromaterial und Büroanschaffungen</li> <li>■ Öffentlichkeitsarbeit</li> <li>■ Telefon und Internetkosten in angemessenen Rahmen</li> <li>■ Seminare, Fortbildungen, überregionale Gremien</li> <li>■ Kongresse</li> <li>■ Fahrtkosten für Gruppenbelange</li> <li>■ Gruppenunternehmungen</li> <li>■ Mitgliedsbeiträge / Versicherungen</li> <li>■ Referentenkosten</li> </ul>
Rechtsgrundlage	Krankenkassenförderung für Selbsthilfegruppen nach § 20 c SGB V
Fördervoraussetzungen	Mindestens sechs Personen, regelmäßige Treffen, neutrale Ausrichtung, offen für Neue, ehrenamtliche Leitung
Höhe der Förderung	Bedarfsorientierte Pauschalförderung, bei Projektförderung Förderhöhe abhängig von der Maßnahme
Antragsfristen	Antragsschluss ist der 15. Februar des jeweiligen Förderjahres
Laufzeit des Förderprogramms	Ohne Beschränkung
Zuschussgeber	Gesetzliche Krankenkassen in Bayern
Antragstellung bei	12 Regionalen Runden Tischen
Internet	<a href="http://www.seko-bayern.de">www.seko-bayern.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Präventive Angebote

# Angebote für besondere Zielgruppen

Name / Förderprogramm	<b>FÖRDERUNG VON SELBSTHILFEGRUPPEN FÜR INKLUSION UND TEILHABE VON MENSCHEN MIT BEHINDERUNG ODER CHRONISCHER KRANKHEIT</b>
Wer wird gefördert	Selbsthilfe und Selbsthilfegruppen; Anträge werden bei einem Verband der Freien Wohlfahrts- pflege, bei einem Landesbehindertenverband oder bei der Landesarbeitsgemeinschaft SELBSTHILFE von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen in Bayern e.V. (LAGH) eingereicht
Was wird gefördert – Förderziele	Selbsthilfegruppen für Inklusion und Teilhabe von Menschen mit Behinderung oder chronischer Krankheit
Rechtsgrundlage	Förderrichtlinie vom 14. November 2011 Az.: IV4/6418.10-1/12
Fördervoraussetzungen	U.a. sollen die Selbsthilfegruppen ständig mindestens zehn Mitglieder haben und bereit sein, alle Betroffenen des Einzugsgebiets aufzunehmen. Die Hilfen in den Selbsthilfegruppen umfassen den regelmä- ßigen Austausch von Informationen und Erfahrungen und Hilfen zur Lebensbewältigung und Teilhabe am Leben der Gesellschaft
Höhe der Förderung	Bis zu 400 Euro pro Gruppe
Antragsfristen	Bis zum 1. November des dem Bewilligungszeitraum voraus- gehenden Jahres
Laufzeit des Förderprogramms	Bis 31. Dezember 2014
Zuschussgeber	Freistaat Bayern (Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration)
Antragstellung bei	Zentrum Bayern Familie und Soziales, Hegelstr. 2, 95447 Bayreuth
Internet	<a href="http://www.stmas.bayern.de/teilhabe/selbsthilfe/index.php">www.stmas.bayern.de/teilhabe/selbsthilfe/index.php</a> <a href="http://www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/selbsthilfegruppen/index.php">www.zbfs.bayern.de/foerderung/behinderte-menschen/ selbsthilfegruppen/index.php</a>

# Hospiz- und Palliativversorgung

Name / Förderprogramm	FÖRDERUNG DER GRUNDAUSBILDUNG VON EHRENAMTLICHEN HOSPIZHelfERN
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten
Was wird gefördert – Förderziele	Grundausbildungen von ehrenamtlichen Hospizhelfern
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze
Fördervoraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Mindestteilnehmerzahl: 5 Personen</li> <li>■ mindestens 30 Stunden à 45 Minuten</li> <li>■ Einhaltung von Mindeststandards</li> </ul>
Höhe der Förderung	18 Euro pro Fortbildungseinheit
Antragsfristen	In der Regel sechs Wochen vor Maßnahmenbeginn
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	<a href="http://www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm">www.bayerische-stiftung-hospiz.de/foerder/foerder.htm</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung



# Hospiz- und Palliativversorgung

<b>Name / Förderprogramm</b>	<b>UNTERSTÜTZUNG DER EHRENAMTLICHEN HOSPIZARBEIT (1-EURO-FÖRDERUNG)</b>
Wer wird gefördert	Gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospiz- und Palliativverband e.V. sind, Verbände der Freien Wohlfahrtspflege, freigemeinnützige Stiftungen
Was wird gefördert – Förderziele	Vorsorgemaßnahmen für die Helfer und Auslagenersatz sowie fachliche Anleitung und Begleitung, Supervision
Rechtsgrundlage	Fördergrundsätze
Fördervoraussetzungen	Mindestens sieben fachlich fortgebildete freiwillige Helfer, welche jährlich in der Regel 700 Std. Hospizarbeit leisten
Höhe der Förderung	Ein Euro für jede geleistete ehrenamtliche Helferstunde, max. 7.500 Euro im Jahr
Antragsfristen	Keine
Laufzeit des Förderprogramms	Keine Hinweise
Zuschussgeber	Bayerische Stiftung Hospiz
Antragstellung bei	Bayerische Stiftung Hospiz
Internet	<a href="http://www.bayerische-stiftung-hospiz.de">www.bayerische-stiftung-hospiz.de</a>
Für weitere Handlungsfelder von Bedeutung	Pflege und Betreuung

# Alle Handlungsfelder

Name / Förderprogramm	OBERFRANKENSTIFTUNG
Wer wird gefördert	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Aus der Region Oberfranken Körperschaften des öffentlichen Rechts</li> <li>■ Gemeinnützige Einrichtungen</li> <li>■ Privatpersonen nur im Bereich der Denkmalpflege</li> </ul>
Was wird gefördert – Förderziele	Förderung von Wissenschaft und Forschung, Kunst und Kultur, sowie des Denkmalschutzes, Förderung sozialer Maßnahmen im Sinne des § 52 Abs. 2 der AO ausschließlich des Sports
Rechtsgrundlage	Stiftungssatzung
Fördervoraussetzungen	Projektbeschreibung, Kosten- und Finanzierungsplan
Höhe der Förderung	Stiftungsrat entscheidet
Antragsfristen	Keine Fristen
Laufzeit des Förderprogramms	Dauerhaft
Zuschussgeber	Oberfrankenstiftung
Antragstellung bei	Oberfrankenstiftung
Internet	<a href="http://www.oberfrankenstiftung.de">www.oberfrankenstiftung.de</a>







# Wir beraten und unterstützen Kommunen und Fachstellen zum Thema Wohnen im Alter



Wir zeigen Praxisbeispiele, geben Informationen zum Aufbau von Wohnprojekten und beraten zu Fördermöglichkeiten. Wir vernetzen die Akteure und vermitteln an kompetente Netzwerkpartnerinnen und Netzwerkpartner.

Unsere Themen sind „Wohnen zu Hause“ und „Wohnen wie zu Hause“.

Koordinationsstelle

## Wohnen im Alter

Konzepte, Initiativen und Visionen

Spiegelstraße 4, 81241 München

Tel.: 0 89 / 20 18 98 57, Fax: 0 89 / 89 62 30 46

[info@wohnen-alter-bayern.de](mailto:info@wohnen-alter-bayern.de)

[www.wohnen-alter-bayern.de](http://www.wohnen-alter-bayern.de)

---

Ein Projekt der Arbeitsgruppe für Sozialplanung und Altersforschung.  
Gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

AfA – Arbeitsgruppe  
für Sozialplanung und Altersforschung  
Koordinationsstelle Wohnen im Alter  
Spiegelstraße 4  
81241 München

Leitung: Sabine Wengg  
Telefon 089 / 20 18 98 57  
Fax 089 / 89 62 30 46  
E-Mail: [info@wohnen-alter-bayern.de](mailto:info@wohnen-alter-bayern.de)  
[www.wohnen-alter-bayern.de](http://www.wohnen-alter-bayern.de)

gefördert durch:



Bayerisches Staatsministerium für  
Arbeit und Soziales, Familie und Integration

// **Zukunftsministerium**  
Was Menschen berührt.